

No. 5974

**AUSTRIA
and
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

Exchange of notes constituting an agreement concerning the acceptance of persons at the frontier between Austria and the Federal Republic of Germany. Bonn, 19 July 1961

Official text: German.

Registered by Austria on 23 November 1961.

**AUTRICHE
et
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE**

Échange de notes constituant un accord sur la remise des personnes à la frontière entre l'Autriche et la République fédérale d'Allemagne. Bonn, 19 juillet 1961

Texte officiel allemand.

Enregistré par l'Autriche le 23 novembre 1961.

No. 5974. EXCHANGE OF NOTES
CONSTITUTING AN AGREEMENT¹
BETWEEN THE FEDERAL GOV-
ERNMENT OF AUSTRIA AND THE
GOVERNMENT OF THE FEDERAL
REPUBLIC OF GERMANY CON-
CERNING THE ACCEPTANCE OF
PERSONS AT THE FRONTIER BE-
TWEEN AUSTRIA AND THE FED-
ERAL REPUBLIC OF GERMANY.
BONN, 19 JULY 1961

Nº 5974. ÉCHANGE DE NOTES
CONSTITUANT UN ACCORD¹
ENTRE LE GOUVERNEMENT FÉ-
DÉRAL AUTRICHIEN ET LE GOU-
VERNEMENT DE LA RÉPUBLI-
QUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
SUR LA REMISE DES PERSONNES
À LA FRONTIÈRE ENTRE L'AU-
TRICHE ET LA RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE.
BONN, 19 JUILLET 1961

I

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

Bonn, den 19. Juli 1961

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, auf die im November 1958 zwischen einer österreichischen und einer deutschen Regierungsdelegation in München statt gehabten Verhandlungen sowie auf die in der Folgezeit zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien gepflogenen Abmachungen zurückzukommen und Eurer Exzellenz im Auftrage der Österreichischen Bundesregierung vorzuschlagen, das durch Notenwechsel vom 6./9. Juli 1957 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme von Personen an der Grenze im Hinblick auf die vereinbarte Abänderung einiger Punkte wie folgt neu zu fassen :

Abschnitt A

1. Die Republik Österreich wird österreichische Staatsbürger, deren Abschiebung die deutschen Behörden beabsichtigen, selbst dann, wenn sie nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft wird durch Staatsbürgerschaftsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise oder Bescheide, durch die die Staatsbürgerschaft

¹ Came into force on 1 August 1961, in accordance with the terms of section C (6).

¹ Entré en vigueur le 1^{er} août 1961, conformément aux dispositions de l'alinéa 6 de la section C.

erworben oder festgestellt wird, nachgewiesen, durch Reisepässe für österreichische Staatsbürger, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind, oder durch Personalausweise glaubhaft gemacht.

Diese Staatsbürgerschaft kann jedoch auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Diese Personen sind gegen Vorlage vorhandener Urkunden oder sonstiger Unterlagen zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bestätigen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die österreichischen Behörden ergibt, dass sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft waren, zurücknehmen.

2. Die beabsichtigte Überstellung von österreichischen Staatsbürgern, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der Behörde der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, ob, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

3. Die Republik Österreich wird Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Republik Österreich gestellt wird oder wenn die Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen österreichischen Behörde (diplomatische und berufskonsularische Vertretungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

3. a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Republik Österreich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen werden, sind von den österreichischen Grenzbehörden formlos zu übernehmen, wenn die Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von acht Tagen seit der Aufgreifung Angaben machen, die den österreichischen Grenzbehörden die Feststellung ermöglichen sollen, dass diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Republik Österreich.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Österreichischen Behörden ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

4. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehöriger eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland ist und in diesen Nachbarstaat ohne Verletzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätze über die Gewährung des Asylrechtes abgeschoben werden kann.

5. Die Republik Österreich erklärt sich bereit, Ersuchen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland um polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die weder österreichische Staatsbürger noch deutsche Staatsangehörige sind, zu entsprechen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.

Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden,

wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte,

oder wenn sie in der Republik Österreich wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müsste; den deutschen Behörden ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

Das Ersuchen um Durchbeförderung ist vom Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar an das österreichische Bundesministerium für Inneres zu richten.

Ansuchen um Durchbeförderung

von Lindau nach St. Margrethen können auch von der Grenzpolizeiinspektion Lindau an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg,

von Kiefersfelden/Kufstein nach Brenner auch von der Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol gerichtet werden.

Ein Durchreiseseichtvermerk der Republik Österreich ist nicht erforderlich.

Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen.

Abschnitt B

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird deutsche Staatsangehörige, deren Abschiebung die österreichischen Behörden beabsichtigen, selbst dann, wenn sie nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, übernehmen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden nachgewiesen, durch Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland und Bundespersonalausweise, auch wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind, glaubhaft gemacht. Die Staatsangehörigkeit kann jedoch auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Diese Personen sind gegen Vorlage vorhandener Urkunden oder sonstiger Unterlagen zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bestätigen.

Die Republik Österreich wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, dass sie bei der Abschiebung nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit waren, zurücknehmen.

2. Die beabsichtigte Überstellung von deutschen Staatsangehörigen, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen österreichischen Behörde der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland (diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in der Republik Österreich) angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist der österreichischen Behörde mitzuteilen, ob, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

3. Soweit in diesen Bestimmungen für die Übernahme die deutsche Staatsangehörigkeit massgebend ist, erstreckt sich die Verpflichtung zur Übernahme auch auf diejenigen Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder deren Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben.

4. Die Bundesrepublik Deutschland wird Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auf Antrag der österreichischen Behörden übernehmen, wenn diese Personen ohne Erlaubnis aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antrag auf Übernahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ausreise aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestellt ist oder wenn diese Personen sich nicht mindestens zwei Wochen im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Die Übernahme der vorerwähnten Personen erfolgt, wenn eine von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland (diplomatische und berufskonsularische Vertretungen in der Republik Österreich) auf Grund ihrer Ermittlungen ausgestellte Übernahmeerklärung vorgelegt wird. Die Erklärung, ob die Person übernommen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abzugeben.

4. a. Personen, die ohne Erlaubnis aus dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind und innerhalb von vier Tagen nach dem Grenzübertritt im Gebiete der Republik Österreich aufgegriffen werden, sind von den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland formlos zu übernehmen, wenn die österreichischen Grenzbehörden innerhalb von acht Tagen seit der Aufgreifung Angaben machen, die den Grenzbehörden der Bundesrepublik Deutschland die Feststellung ermöglichen sollen, dass diese Personen die Grenze ohne Erlaubnis überschritten haben. Die Übernahme ist zu bestätigen. Die formlose Übernahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Dauer des vorangegangenen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Republik Österreich wird Personen, bei denen die Nachprüfung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland ergibt, daß die Voraussetzungen für die Übernahme nicht gegeben waren, zurücknehmen.

5. Die Übernahme erfolgt nicht, wenn die Person Angehöriger eines Nachbarstaates der Republik Österreich ist und in diesen Nachbarstaat ohne Verletzung der in der Republik Österreich geltenden Grundsätze des Asylrechtes abgeschoben werden kann.

6. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, Ersuchen der österreichischen Behörden um polizeiliche Durchbeförderung von Personen, die weder deutsche Staatsangehörige noch österreichische Staatsbürger sind, zu entsprechen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.